

RHÖNER NACHRICHTEN AMTSBLATT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT „HOHE RHÖN“



○ Birx ○ Erbenhausen ○ Frankenheim
○ Stadt Kaltennordheim ○ Oberweid

Jahrgang 28

Freitag, den 15. Januar 2021

2. Woche / Nr. 1

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ein schwieriges Jahr liegt hinter uns. Umso mehr wünsche ich Ihnen im Namen der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Rhön alles Gute zum Start ins neue Jahr - viel Erfolg, Zufriedenheit, aber vor allem Gesundheit - auf dass 2021 ein gutes Jahr wird und wir auch die Corona-Pandemie in den Griff bekommen.

Der langjährige Gemeinschaftsvorsitzende unserer Verwaltungsgemeinschaft, Herr Manfred Beetz, wurde zum 30. November vergangenen Jahres in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Coronabedingt im kleinsten Kreise, ließen Frau Landrätin Greiser, Herr Dölker von der Rechtsaufsicht des Landkreises, Vertreter der Bediensteten und die Bürgermeister das Wirken von Herrn Beetz Revue passieren und entließen ihn in den neuen Lebensabschnitt als Pensionär - natürlich verbunden mit den besten Wünschen für die Zukunft. Wir danken Herrn Beetz an dieser Stelle nochmals für die geleistete Arbeit in der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Rhön.

Mit der Verabschiedung von Herrn Beetz aus dem Amt des hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden stellt sich nun natürlich die Frage, wie die Nachfolgeregelung aussehen wird. Die Bürgermeister, die Gemeinderäte bzw. der Stadtrat und als letztlich beschließendes Gremium die Gemeinschaftsversammlung, stehen seit einiger Zeit in intensiven und konstruktiven Gesprächen, um eine Lösung zu finden, mit der alle beteiligten Kommunen gut leben können.

Gemeinsames Ziel ist dabei natürlich immer eine effektive und effiziente Verwaltung - ein Balanceakt, der nicht immer einfach ist. Schließlich will man Qualität behalten und ausbauen, aber auch kostengünstig arbeiten - zum Wohle der Kommunen und deren Bevölkerung.

Klar ist, dass die organisatorischen Umbaumaßnahmen in der Verwaltung längst noch nicht abgeschlossen sind und dass genau dies eine große Aufgabe der neuen Verwaltungsleitung sein wird.

Viele Dinge wurden seit der Zusammenlegung der beiden Verwaltungen bereits umgesetzt bzw. begonnen - gerade aber durch die Corona-Pandemie und den krankheitsbedingten Ausfall des Gemeinschaftsvorsitzenden sind wir noch nicht auf dem Stand, auf dem wir gerne zu diesem Zeitpunkt sein wollten.

In diesem Zuge bedanke ich mich auch an dieser Stelle nochmal herzlich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft, die den „Laden auch in dieser schwierigen Zeit am Laufen gehalten haben“.

Wir werden Sie über die künftigen Entwicklungen weiter informieren.
Bis dahin wünsche ich Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund!

Alexander Schmitt
stellv. Gemeinschaftsvorsitzender



Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 01.02.2021

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 12.02.2021

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Ordnungsverwaltung

Aus aktuellem Anlass weist die Ordnungsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ auf Folgendes hin:

1. Verschmutzung durch Hundekot

Die Verschmutzungen durch Hundekot auf Straßen, Gehwegen, Parkplätzen, Spielplätzen, Grünanlagen usw. verärgern viele Bürger. Auf Grund dessen gehen häufig Beschwerden bei der Ordnungsverwaltung ein. Hundexkrementen sind zwar nicht die schlimmste Form der Umweltverschmutzung, aber eine der auffälligsten und ärgerlichsten - spätestens wenn sie am Schuh kleben - obwohl sie recht leicht zu vermeiden sind.

Gemäß § 13 Absatz 7 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der VGem. „Hohe Rhön“ (ObVO) dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht durch Kot von Haustieren verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet.

Beseitigen Sie den Kot Ihres Hundes daher bitte!

Ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger sind für die Einhaltung dieser Bestimmung dankbar!

Zudem vermeiden Sie ein unnötiges Ordnungswidrigkeitenverfahren und eine evtl. damit verbundene Geldbuße.

2. Räum- und Streupflicht

Entsprechend der Satzungen über die Straßenreinigung wird darauf hingewiesen, dass die Gehwege von Schnee frei zu halten sind und das Lagern von Schnee auf öffentlichen Straßen nicht gestattet ist.

Weiterhin ist der Winterdienst bei der Schneeräumung nicht zu behindern. Fahrzeuge sind deshalb nicht auf öffentlichen Straßen und Gehwegen abzustellen. In zugesperrten Straßen ist ein ordnungsgemäßer Winterdienst durch Räumfahrzeuge nicht möglich!

Haftung

Bei Nichterfüllung der Räum- und Streupflicht haften die Anlieger für entstehende Schäden.

Um Kenntnisnahme und Beachtung der vorstehenden Bekanntmachungen dürfen wir bitten.

Ordnungsverwaltung

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Bekanntmachung der Thüringer Tierseuchenkasse

www.thueringertierseuchenkasse.de

**Amtliche Tierbestandserhebung,
einschließlich Bienenvölker,
der Thüringer Tierseuchenkasse
zum Stichtag 03.01.2021**

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2021 zum **Stichtag 03.01.2021** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2021 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-------|--|-------------------|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 0,90 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 0,90 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 | Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. | Schweine | |
| 4.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| | Absatz 4 bleibt unberührt. | |
| 5. | Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. | Geflügel | |
| 6.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. | Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) | |
| 8. | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro | |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2021 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2021 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2021 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2019 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2021 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2021 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2021 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf

der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2021 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2020 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 3. November 2020

PD Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Mitteilung des Einwohnermeldeamtes

Information zur Einrichtung eines Sperrvermerkes für die Übermittlung personenbezogener Daten

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

Alle Personen, die im Meldebereich der VG „Hohe Rhön“ gemeldet sind, haben nach Maßnahme des Thüringer Meldegesetzes ein Widerspruchsrecht zur Veröffentlichung oder Übermittlung ihrer Personendaten.

Eine Beantragung ist jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten möglich und gilt bis auf Widerruf. Bei Wegzug erlischt die Übermittlungssperre und muss bei Widerzug neu beantragt werden.

Die Eintragung Ihres Antrages erfolgt kostenfrei.

Folgende Übermittlungssperren können eingerichtet werden:

- Widerspruch gegen die Übermittlung an Religionsgesellschaften
- Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläen
- Widerspruch gegen die Übermittlung an Parteien
- Widerspruch gegen die Übermittlung an Adressbuchverlage
- Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Für weitere Informationen steht Ihnen die Mitarbeiterin des Einwohnermeldeamtes in der VG „Hohe Rhön“ unter der Tel.: 036946 21612 oder per Mail an: t.zobel-fleck@vghoherhoen.de zur Verfügung.

Dort erhalten Sie auch das entsprechende Formular.

Sonstiges

Information der TEAG Thüringer Energie AG

(betrifft Stromversorgung Oberkatze)

Die TEN Thüringer Energienetze stellt ihre Störungsnummer auf eine neue kostenfreie Störungsnummer um. Die Abschaltung der alten Störungsnummer wird zum 31.12.2020 erfolgen.

Ab 2021 stehen den Kunden die folgenden Nummern zur Verfügung:

Kundenservice der TEAG	03641 817-1111
Störungsdienst Strom (24 h)	0800 686-1166

Termine der Energieberatung im Januar

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen findet in Schmalkalden und Meiningen derzeit nur **telefonisch** statt.

Die Termine im Januar lauten:

Schmalkalden	Mittwoch 13.01. und 27.01. jeweils von 13 bis 17 Uhr
Meiningen	Dienstag 05.01., 12.01., 19.01. und 26.01. jeweils von 14 bis 19 Uhr

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern **0800 809 802 400** oder **0361 555140** (beide kostenfrei) vorgenommen werden.



Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Gemeinde Erbenhausen

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinderatssitzung Erbenhausen vom 10.12.2020

6 Wahl - stellvertretender Bürgermeister

Die Auszählung ergab 7 Stimmen für Silvana Künstler und 2 Stimmen für Kathleen Franke.

Frau Künstler nimmt das Amt als stellvertretende Bürgermeisterin an. Der Bürgermeister beglückwünscht sie hierzu.

9 Beschluss - 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Erbenhausen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Erbenhausen nicht in der vorliegenden Form, sondern mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen:

§ 1

Benutzungsgebühr Aussegnungshalle	60,00 Euro
-----------------------------------	-------------------

§ 2

Reihengrabstätte -	
Bestattung einer Leiche ab dem 5. LJ	1.000,00 Euro
Urnenreihengrabstätte	600,00 Euro
Urne auf bestehendes Erdgrab	200,00 Euro
Rasenernenreihengrabstätte (ohne Namenstafel)	1.100,00 Euro

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

10 Beschluss - Auftragsvergabe zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, trotz fehlender Information zu den Entsorgungskosten der Fa. Senf, den Auftrag zur Ausführung des Fenster- und Türenaustauschs an die Fa. Tischlerei Senf mit einem Auftragswert in Höhe von 3.612,39 € Brutto zzgl. Entsorgungskosten zu vergeben.

Die alten Betonteile im Feuerwehrhaus in Reichenhausen werden durch die Gemeinde Erbenhausen selber ausgebaut und entsorgt.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

11.1 Winterdienst Eisenacher Haus durch Gemeinde Oberweid

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, sich weiterhin an den Winterdienstleistungen am Ellenbogen mit einem Anteil in Höhe von 10 % finanziell zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

11.2 Winterdienst Melpers - Vereinbarung mit Stadt Kaltennordheim

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Zweckvereinbarung in der vorliegenden Form.

Seitens der Verwaltung ist abzuklären, ob § 6 „Zweckvereinbarungsanpassungen“ Abs. 2 der Vereinbarung notwendig ist oder ggf. gestrichen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Gemeinde Frankenheim

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinderatssitzung Frankenheim vom 09.11.2020

6 Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Beantragung von Fördermitteln aus dem Bundesprogramm „Sanierung Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen“ für die Hochröhnhalle

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim stimmt der Einreichung der Projektskizze für das Vorhaben „Sanierung Hochröhnhalle“ im Rahmen des Bundesprogrammes „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ zu und beschließt die Umsetzung des Projektes bei Erhalt der beantragten Zuwendung.

Das vorgesehene Gesamtvolumen des Projektes beträgt 1.013.880,00 € mit einer beantragten Förderung von 912.492,00 € (90 %); der verbleibende Eigenanteil in Höhe von 101.388 € (10 %) wird in den entsprechenden Haushaltsjahren zur Verfügung gestellt.

Für die Umsetzung gilt der in der am 30.10.2020 eingereichten Projektskizze dargestellte Ausgabenplan mit der Maßgabe, dass insbesondere zeitliche Verschiebungen, die durch die Systematik des Förderprogrammes bedingt sind, möglich sind; es gelten die Vorgaben des Zuwendungsgebers.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

7 Beratung und Beschlussfassung über die Beantragung von Fördermitteln für die weitere Planung / Konzeption des Gesundheitszentrums aus Mitteln der RAG LEADER

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim stimmt der Beantragung von Fördermitteln bei der RAG LEADER Henneberger Land e.V. für das Projekt „Konkrete Konzeptentwicklung für ein Gesundheitszentrum mit integrierter ambulant betreuter Wohngruppe und Tagespflegeeinrichtung als Grundlage für die tatsächliche Umsetzung“ zu.

Die geschätzten Projektkosten belaufen sich auf 87.167,50 €, bei einer beantragten Zuwendung von 52.300,50 € (60 %) verbleiben 34.867,00 € (40%) als Eigenanteil.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

8 Beratung und Beschlussfassung über die Beantragung von Fördermitteln für die Sanierung der Kindertagesstätte Frankenheim

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim stimmt der Beantragung von Fördermitteln für die Sanierung der Kindertages-

stätte im Rahmen des Bundesinvestitionsprogrammes „Kinderbetreuungsförderung 2020 - 2021“ Frankenheim zu.

Das Projekt hat ein Volumen von geschätzt 128.352,81 €; bei einer Förderung von 111.447,73 € verbleibt ein Eigenanteil von 16.905,08 €.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

9 Informationen zum aktuellen Stand und ggf. Beschlussfassung bezüglich der weiteren Vorgehensweise der aktuellen (Investitions-)Projekte

Beschluss:

Das Planungsbüro Kraus, Dermbach ist zu kontaktieren, um die Möglichkeit einer aussagekräftigeren Beprobung abzuklären. Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister zusammen mit dem Stellvertreter zur Auftragsvergabe zur Baugrunduntersuchung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Überschreitet das Angebot die Haushaltsmittel wird der Gemeinderat einberufen.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, durch die Verwaltung; Fördermöglichkeiten für einen neuen Fahrgastunterstand erfragen zu lassen. Je nach Umsetzungsart ist dann gegebenenfalls auch die Erweiterung der Fundamente in die Ausschreibung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

10 Beschluss - Hauptsatzung der Gemeinde Frankenheim/Rhön

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Frankenheim/Rhön mit den vorgenommenen Festlegungen. Die beschlossene Hauptsatzung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

11 Übertragung der Aufgabe der gemeindlichen Breitbandversorgung / Breitbandausbau gemäß § 87 Abs. 3 Thür-KO auf den Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 und entsprechender Regelungen des Freistaates Thüringen, die Übernahme der aus diesen Richtlinien resultierenden Aufgaben im Zuge der Breitbandversorgung/ Breitbandausbau gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO auf den Landkreis Schmalkalden-Meiningen als eigene Aufgabe zu übertragen, da diese das Leistungsvermögen der Gemeinde Frankenheim übersteigt.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

12 Beratung und Beschlussfassung - Versicherungsvergleich Gebäudeversicherung

Beschluss:

Der Gemeinderat legt fest, dass durch die Verwaltung kurzfristig Angebote zur Gebäude-/Inventarversicherung von einheimischen Versicherungsunternehmen für die Gemeinde Frankenheim einzuholen sind. Die Angebotswertung erfolgt daraufhin in der kommenden Gemeinderatssitzung (30.11.2020).

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

13 Beschluss zur Verfahrensweise bzgl. Eigentumsklärung - VG-Gebäude ehemals „Obertorschule“ im OT Kaltensundheim

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung noch folgende Punkte zu klären:

- Zu Alternative 1 - Ausarbeitung des Vertragsentwurfes mit fachlicher Unterstützung (Rechtsberatung)
- Zu Alternative 2 - Die Meinung des Stadtrates der Stadt Kaltennordheim, wie die Vertragskonditionen aus dem Entwurf bzw. den Beschlüssen aus 2006 auszulegen sind.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

14 Beschluss - Bereitstellung von überplanmäßigen Ausgaben - Ersatzbeschaffung Multicar

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gem. § 58 ThürKO sowie der Geschäftsordnung der Gemeinde Frankenheim die überplanmäßige Ausgabe i. H. des Fehlbetrages von 25.636,62 €. Die Unabweisbarkeit der Ausgabe wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

15 Beschluss - Bereitstellung von überplanmäßigen Ausgaben - Reparatur Feuerwehrfahrzeug

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gem. § 58 ThürKO sowie der Geschäftsordnung der Gemeinde Frankenheim die überplanmäßige Ausgabe i. H. des Fehlbetrages von 8.192,27 €. Die Unabweisbarkeit der Ausgaben wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

16 Beschluss - Bereitstellung von überplanmäßigen Ausgaben - Sanierung Risse in Gemeindestraßen

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt gem. § 58 ThürKO sowie der Geschäftsordnung der Gemeinde Frankenheim die überplanmäßige Ausgabe i. H. des Fehlbetrages von 7.234,40 €.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

17 Beteiligungsbericht Gemeinde Frankenheim / Forstbetriebsgemeinschaft „Hohe Rhön“ 2019

Beschluss:

Der Gemeinderat wird vom Beteiligungsbericht 2019 an der Forstbetriebsgemeinschaft „Hohe Rhön“ gemäß § 75a Abs.3 ThürKO in Kenntnis gesetzt.

18 Festlegung des Wahllokals für künftige Wahlen nach Wegfall der Räumlichkeiten im Multizentrum

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt als Wahllokal generell das Karolinenheim zu benennen. Als Ausweichmöglichkeit wird die Hochrhönhalle festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

18.1 Wahlraumausstattung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung von Tischwahlkabinen zur Ausstattung des Wahlraumes.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

19 Beschluss - Vorbescheid „Neubau Ferienhaus“ auf dem Flurstück Nr. 1573/2, Flur, 7, Gemarkung Frankenheim, Pischko

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid „Neubau Ferienhaus“ auf dem Flurstück Nr. 1573/2, Flur 7 in der Gemarkung Frankenheim.

Aufgrund der Unübersichtlichkeit im Zufahrtsbereich und des nicht vorhandenen Gehweges äußert der Gemeinderat Bedenken hinsichtlich der Zufahrt über die Leubacher Straße (L 1125). Die Zufahrt über den Angerweg wird favorisiert.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Gemeinderatssitzung Frankenheim vom 10.12.2020

6 Beschluss - Auftragsvergabe - Ersatzneubau Brücke „Untere Ecke“

Beschluss:

Nach Bestätigung des Fördermittelgebers über die Bewilligung der Nachförderung wird der Bürgermeister ermächtigt, den Auftrag für den Ersatzneubau „Brücke Untere Ecke“ an die Firma Bauunternehmung Ernst Wenk, Schleifmühlenweg 12, 98660 Themar als wirtschaftlichsten Bieter mit einer Auftragssumme von 245.076,28 € zu vergeben. (Beiliegender Vergabevorschlag ist Bestandteil des Beschlusses).

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

7 Beratung und Beschlussfassung über die künftige Regelung bezüglich Gratulationen bei Geburtstagen und Ehejubiläen

Beschluss:

Der Gemeinderat trifft folgende Festlegungen hinsichtlich Gratulationen bei Geburtstagen und Ehejubiläen.

- **ab 70. und 75. Geburtstag**
 - postalischer Gruß des Bürgermeisters
 - Präsent im Wert von 10,- € (Gutschein einheimische Unternehmen)
- **ab 80. Geburtstag und jeder weitere 5. Geburtstag**
 - persönliche Gratulation Bürgermeister oder 1. Beigeordneter
 - Präsent im Wert von 10,- € (Gutschein einheimische Unternehmen)
- **Dorfälteste (Frau und Mann)**
 - persönliche Gratulation Bürgermeister oder 1. Beigeordneter
 - Präsent im Wert von 10,- € (Gutschein einheimische Unternehmen)
- **Ehejubiläen 50, 60, 65, 70, 75 Jahre und dann jedes Jahr**
 - persönliche Gratulation Bürgermeister oder 1. Beigeordneter
 - Präsent im Wert von 25,- € (Gutschein einheimische Unternehmen)

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

8 Beschluss - Nachtragsangebot der Fa. SST Schwarza zum Straßenbau „Untere Ecke“

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Nachtragsangebot der Fa. SST Steinindustrie, Straßen- und Tiefbau GmbH & Co. KG, Hauptstraße 22, 98547 Schwarza, mit einer geprüften Auftragssumme i. H. v. **5.160,00 €** brutto zu.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

9 Überplanmäßige Ausgabe - Straßenbau „Untere Ecke“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die überplanmäßigen Ausgaben zur Maßnahme Grundhafter Ausbau der Straße „Untere Ecke“ in Höhe von 14.770,04 €. Die Finanzierung erfolgt über die im Haushaltsjahr 2020 nicht benötigten Haushaltsmittel für die

Maßnahme Umbau Sanierung ehemaliger Stall zum Bauhofgebäude (7700.9400) sowie der erhöhten Förderung.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

11 Beratung und Beschlussfassung über die Antragstellung auf Förderung von DE-Maßnahmen im Jahr 2021

Beschluss:

Für den Fall, dass die Gemeinde eine Absage der Förderung für den weiteren Ausbau Hochröhnhalle vom Bund bekommt, beschließt der Gemeinderat die Maßnahme zurückzustellen und 2022 einen Antrag auf DE-Förderung zu stellen. Die Gemeinde wird sich im Jahr 2021 auf den Umbau des ehemaligen Stallgebäudes zum Bauhof konzentrieren und den Antrag auf DE-Förderung für 2021 stellen.

12 Erneute Beratung und Beschlussfassung - Versicherungsvergleich Gebäudeversicherung

Beschluss:

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister die Gebäude-/Inventarversicherung für die Gemeinde Frankenheim bei der Sparkassen Versicherung mit Elementarversicherung zum 01.01.2021 abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

14 Aufhebung Beschluss - Änderung der Hauptsatzung vom 28.03.2018

Beschluss:

Der Gemeinderat Frankenheim beschließt die Aufhebung des Beschlusses zum TOP 7 vom 28.03.2018 - „Beschluss - Änderung der Hauptsatzung“

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

15 Erneute Beratung und Beschluss - Vereinbarung mit der Gemeinde Birx zum Brandschutz

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die aktualisierte „Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Gemeinde Birx und der Gemeinde Frankenheim auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe“ in vorliegender Form. Die Vereinbarung ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

16 Beratung und Beschlussfassung über die Neuvergabe der Grabpflege für das „Soldatengrab“ auf dem Friedhof

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, auch die Pflege des Soldatengrabes an den Blumenladen Anja Tugend zu vergeben. Für die Pflege pro Grab werden bis 150 €/Jahr zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Hauptsatzung der Gemeinde Frankenheim/Rhön

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim/Rhön in der Sitzung am 09.11.2020 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Frankenheim/Rhön“.

§ 2

Gemeindewappen, Dienstsiegel

(1) Das Gemeindewappen ist mit rotem, dreifach gezacktem Schildhaupt und zeigt auf einem grünen, mit gekreuzten goldenen Schlüssel und Schwert belegten Berg drei grüne Fichten.



(2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „THÜRINGEN“ – „Gemeinde Frankenheim/Rhön“ und zeigt in der Mitte das Gemeindewappen.

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

1. die Pflichtigen zu den gemeindlichen Abgaben heranzuziehen,

2. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 2.500 abzuschließen,
3. die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung wahrzunehmen, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehört auch der Erwerb von Grundstücken und Vermögensgegenständen im Wert bis zu 2.500 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Entscheidung darüber, welche Verwaltungsgeschäfte im Übrigen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen,
4. die Entscheidung über die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken im Außenbereich welche ohne besondere Bedeutung sind, sowie den Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall bis 10.000 EUR.

§ 7

Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und ggf. weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchen Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem d'Hondt'schen Wahlverfahren.

§ 9

Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10

Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 22,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen 22,00 € und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25,00 Euro.

(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 1.469,00 Euro,
- der ehrenamtliche Beigeordnete von 367,25 Euro.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Rhöner Nachrichten“ der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgender Verkündungstafeln:

1. Leubacher Straße (bei Haus Nr. 11)
2. Am Friedhof 5, Gemeindezentrum „Multi“

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats erfolgt durch Aushang an folgender Verkündungstafeln:

1. Leubacher Straße (bei Haus Nr. 11)
2. Am Friedhof 5, Gemeindezentrum „Multi“

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 3 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 12

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 13

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 14.10.2004 und die 1. Änderungssatzung vom 23.12.2010 außer Kraft.

Frankenheim/Rhön, den 15.01.2021

Alexander Schmitt
Bürgermeister

(Siegel)

Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nichtamtlicher Teil

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

Der Bürgermeister der Gemeinde Frankenheim und die Mitglieder des Gemeinderates gratulieren den Jubilaren des Monats Januar recht herzlich zum Geburtstag.

Frau Hannelore Denner	zum 70. Geburtstag
Herrn Dieter Abe	zum 80. Geburtstag
Frau Christel Seyd	zum 80. Geburtstag



Gemeinde Oberweid

Liebe Oberweider,

das Jahr 2020 wird im Rückblick immer mit Corona und den damit verbundenen Einschränkungen für jeden Einzelnen, aber auch für die Dorfgemeinschaft, verbunden sein. Veranstaltungen mussten ausfallen, Gratulationen und Feiern waren nicht wie gewohnt möglich. Das Segelfest am Ellenbogen beispielsweise wurde abgesagt, die 1225-Jahrfeier ist auf 2025 verschoben. Die Pandemie wird uns auch in den nächsten Monaten noch beschäftigen - ich wünsche uns allen daher an erster Stelle, dass wir gesund bleiben. Auch der übliche Neujahrs- und Babyempfang mit Auszeichnungen engagierter Einwohner ist vorerst nicht möglich.

Dennoch ist 2020 einiges in Oberweid passiert: Der 1. Abschnitt beim grundhaften Ausbau der Ortsdurchfahrt ist fertig - das sichtbare Ergebnis der rund 1,1 Millionen Euro großen Investition spricht für sich. Im Kindergarten wurde der Fußboden in Treppenhaus und Obergeschoss für rund 9000 Euro erneuert. Rund um Noahs Segel ist das Angebot für Besucher weiter aufgewertet worden. Die Orgel der St.-Michaelis-Kirche strahlt nach der Sanierung akustisch und optisch in neuem Glanz. Die Feuerwehr freut sich über eine Wärmebildkamera und andere Ausrüstung zugunsten der Einsatzbereitschaft. Trotz vieler Restriktionen hielten zudem die Vereine im Ort ihr Engagement fürs Gemeinschaftsleben lebendig - dafür allen meinen Dank, auch im Namen des Gemeinderates.

Stillstand wird es auch 2021 nicht geben: Der Straßenbau ist bis zum Denkmal gekommen und wird ab März fortgeführt. Für Anlieger ist das mit Einschränkungen verbunden, ebenso sind Arbeiten auf dem eigenen Grundstück nötig. Anregungen können zu Bauberatungen gern vorgebracht werden - doch dürfen Kosten und Zeitplan nicht beeinträchtigt werden. Jedem sollte klar sein: Schlechter wird es nach dem Neubau von Kanal, Wasserleitung, Fahrbahn, Gehweg und Entwässerung entlang der Ortsdurchfahrt für 3,5 Millionen Euro gewiss nicht - im Gegenteil. Für die Feuerwehr steht der Kauf eines modernen Fahrzeuges im Wert von 60.000 Euro an. Am Ellenbogen sollen Sommerrodelbahn, Outdoor-Toilette und Spielgerät aufgebaut werden. Ein

Segelfest ist erneut in Vorbereitung, wie hoffentlich auch Backhaus- und Sportfest, Chortreffen, Kirmes und Karnevalsauftakt - mit möglichen Einschränkungen - stattfinden können.

Freut euch mit mir und dem Gemeinderat auf 2021 - und bleibt gesund.

Tino Hencel
Bürgermeister Rhöngemeinde Oberweid

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinderatssitzung Oberweid vom 16.12.2020

7.1 Beschluss - Haushaltsplan - Wirtschaftsjahr 2021 für die Kindertagesstätte Oberweid

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Haushaltsplan für die Kindertagesstätte - Wirtschaftsjahr 2021 mit einer Jahresumlage von **215.563,60 €** (monatlich **17.963,63 €**) zu.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

7.2 Beschluss - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Haushaltssatzung 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

7.3 Beschluss - Finanzplan und Investitionsplan 2021

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2020 bis 2024.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

7.4 Beschluss zur 3. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2018 bis 2028

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberweid hat den Entwurf zur 3. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2018 bis 2028 zur Kenntnis genommen und bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

8 Beschluss zur Bildung Haushaltsrest aus 2020 - Feuerwehr (Stromaggregat)

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Bildung des Haushaltsausgaberestes für die Anschaffung von beweglichen Vermögen für die Feuerwehr (13000.93500) in Höhe von 7.000 €.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

9 Überplanmäßige Ausgabe - Ortsdurchfahrt Straßenbau/ Gehweg

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die überplanmäßigen Ausgaben zur Maßnahme Ortsdurchfahrt Straßenbau/Gehweg in Höhe von 48.890,04 €.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

10 Beschluss zur Verfahrensweise bzgl. Eigentumsklärung - VG-Gebäude ehemals „Obertorschule“ im OT Kaltensundheim

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberweid stimmt über die **Alternative 1** - „keine Eigentumsübertragung des Gebäudes“ wie folgt ab:

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

11 Beschluss- Übertragung der Aufgabe der gemeindlichen Breitbandversorgung/ Breitbandausbau gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO auf den Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 und entsprechender Regelungen des Freistaates Thüringen, die Übernahme der aus diesen Richtlinien resultierenden Aufgaben im Zuge der Breitbandversorgung/ Breitbandausbau gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO auf den Landkreis Schmalkalden-Meiningen als eigene Aufgabe zu übertragen, da diese das Leistungsvermögen der Gemeinde Oberweid übersteigt.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

12 Beschluss Vereinbarung mit Fa. STRABAG AG zur Gemeinschaftsmaßnahme K 80 Ausbau OD Oberweid 2. BA

Beschluss:

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister nach Eingang der Baugenehmigung für die Geländeregulierung und nach Klärung der Höhe für die Ausgleichszahlung durch die Fa. STRABAG AG Direktion Sachsen/Thüringen, Sitz Ritschenhausen, die dafür vorliegende Vereinbarung (s. Anlage) zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

13 Beschluss - Ergänzungsvereinbarung zwischen dem Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen (WVS) und der Gemeinde Oberweid zur Mitfinanzierung der Straßenentwässerung am Bauvorhaben Oberweid, Hauptstraße, Gemeindeverbindungsstraße Richtung Unterweid

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. BAU/038/2019 vom 20.06.2019 und beschließt vorliegende maßnahmebezogene Ergänzungsvereinbarung zur Mitfinanzierung der Straßenentwässerung zwischen dem Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen und der Gemeinde Oberweid zur Straßenentwässerung am Bauvorhaben Oberweid, Hauptstraße, Gemeindeverbindungsstraße Richtung Unterweid. Die Kosten der dauerhaften Unterhaltung i. H. v. ca. 8,7 T € sollen einmalig zum 30.04.2021 entsprechend der Schlussrechnungen zum Bauvorhaben gezahlt werden.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

14 Beschluss - Vergabe Winterdienst auf der OD Oberweid (K 80)

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt nachträglich seine Zustimmung zur Auftragsvergabe an die Spedition Spengler GmbH, Meiningen/ OT Walldorf, zur Ausführung der Winterdienstleistung auf der Ortsdurchfahrt Oberweid - K 80. Das Pauschalangebot zzgl. Streumaterialien wird in Anspruch genommen.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Stimmenthaltung

15 Beschluss - Antrag auf Nutzungsänderung „Umbau Nebengebäude zum Ferienhaus“, Gem. Oberweid, Flur 1, Flst. Nr. 13, Pomohaci, Karlsruhe

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Antrag auf Nutzungsänderung „Umbau Nebengebäude zum Ferienhaus“ auf dem Flurstück Nr. 13, Flur 1 in der Gemarkung Oberweid.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

16 Beschluss - Auftragsvergabe Lieferung Trockentoilette

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt nach Prüfung und Wertung der Angebote, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Mehr Durchblick. Immer. Überall.

Wärmebildkameras sind aus dem Feuerwehreinsatz nicht mehr wegzudenken. Sie wandeln Wärmestrahlung, die Objekte und Personen abgeben, in ein sichtbares Bild um. Die Einsatzmöglichkeiten einer Wärmebildkamera für sind vielfältig und reichen von der Personensuche bis zum Aufspüren von Brandherden. Die Sparkassenversicherung (SV) Kristall Hessen-Thüringen ist seit vielen Jahren kompetenter Partner der Kommunen ringsum und unterstützt diese über übliche Leistungen hinaus. Die Freiwillige Feuerwehr Oberweid nahm jüngst eine von der SV zur Verfügung gestellte Wärmebildkamera im Wert von rund 1500 Euro in Empfang und wird diese künftig bei Bedarf verwenden. Neben Kameraden mit entsprechender Ausbildung, darunter zum Atemschutzgeräteträger, der Anschaffung von Ausrüstung wie Schutanzügen und Helmen sowie regelmäßigen Übungen ist auch die Kamera ein wichtiger Baustein in Sachen Einsatzbereitschaft der Feuerwehr in der 500-Einwohner-Rhöngemeinde.



Mit der Wärmebildkamera, die Ortsbrandmeister Sebastian Ulbricht (Zweiter von rechts) in der Hand hält, kann man Personen und Brandherde besser lokalisieren. Oberweids Bürgermeister Tino Hencl ist Dieter Jagiella (links) und Andrea Höchenberger von der Sparkassenversicherung dafür sehr dankbar. Foto: Friedrich

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

Der Bürgermeister der Gemeinde Oberweid und die Mitglieder des Gemeinderates gratulieren dem Jubilar des Monats Januar recht herzlich zum Geburtstag.

Herrn Hans Voigt

zum 90. Geburtstag



Stadt Kaltennordheim

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
liebe Vereine und Unternehmen,

für das neue Jahr 2021 wünsche ich Ihnen von Herzen alles Gute, viel Gesundheit und Glück.

Ich hoffe, dass Sie gut in das neue Jahr gestartet sind und die letzten Tage für Ruhe und Erholung nutzen konnten. Der Schneefall nach Weihnachten hat vielleicht auch das seinige getan, damit Kinder, Enkel und die ganze Familie eine gute Zeit in der Natur verbringen konnten. Ich möchte daher heute denen danken, die sich im Ehrenamt in Ihrer Freizeit darum kümmern, dass Wintersport in unserer Stadt möglich ist. Stellvertretend für alle Helfer danke ich Norbert und Stefan Denner aus Klings sowie Heiko Fuchs aus Kaltennordheim, die viele Stunden mit der Pistenraube oder dem Spurschlitten unterwegs sind, um Rodelhänge und Langlaufloipen anzulegen und zu pflegen. Mögen Eure Mühen durch eine lange Haltbarkeit des Schnees belohnt werden.

Ein weiterer Dank gilt den Mitarbeitern im Winterdienst, die bereits in den Morgenstunden unterwegs sind, um den Pendlern freie Fahrt zu ermöglichen. Damit ein ungehinderter Winterdienst möglich ist, bitte ich alle Autofahrer, ihre Autos auch so abzustellen, dass der Winterdienst nicht behindert wird. Genauso wichtig ist es, das wir als Anwohner uns regelmäßig um die Gehwege kümmern, damit sich Fußgänger sicher bewegen können. Im Wesentlichen klappt dies auch sehr gut, aber es fallen immer mal Einzelfälle auf, bei denen die geräumte Strecke unterbrochen wird. Auch Eigentümer unbewohnter Gebäude sind hier in der Pflicht und müssen im Notfall externe Dienstleister beauftragen, wenn sie nicht selber vor Ort wohnen. Das Ordnungsamt wird daher auch bei entsprechenden Missständen aktiv werden.

Für das neue Jahr haben wir uns wieder einiges in der Stadt und unseren Ortsteilen vorgenommen. Der Stadtrat hat dazu noch am 22.12.2020 getagt und wichtige Beschlüsse gefasst. Der wesentlichste war der Haushaltsplanbeschluss. Bei den Finanzen bemerken wir natürlich die wirtschaftliche Entwicklung, die ich derzeit mit großer Sorge betrachte. Einige Effekte werden mit Verzug eintreten. Auch werden die derzeit noch üppigen Hilfspakete für die Kommunen keine langfristige Lösung sein, zumal diese hauptsächlich durch den Bund und die Länder kreditfinanziert sind. Unsere kommunale Finanzausstattung ist sehr extrem vom Wirtschaftswachstum abhängig, obwohl wir als Stadt seit unserer Gründung 2014 keine neuen Schulden mehr aufgenommen haben, sondern Jahr für Jahr abgebaut haben. Unsere jährlichen Zinszahlungen sinken kontinuierlich genau wie die Tilgungsraten. Dennoch ist es so, dass wir durch Corona auf das Einnahmenniveau von vor 3 Jahren zurückfallen. Das damals als gut empfundene Einnahmenniveau wird heute als angespannt empfunden. Man darf durchaus kritisch hinterfragen, ob dieser wirtschaftliche Weg langfristig und nachhaltig ist. Aus meiner Sicht führt er jedenfalls nicht dazu, dass es unserem Mittelstand bessergeht. Die Geschäfte in unserer Innenstadt werden von Jahr zu Jahr weniger, der Gründer und Eigentümer eines großen Onlinehändlers ist der reichste Mensch der Welt. Die Gewinne im Einzelhandel, die über Jahrzehnte tausende Familien in Deutschland ernährt haben, konzentrieren sich auf eine zunehmend kleiner werdende Personengruppe. Auch wenn wir als Verbraucher heute augenscheinlich von günstigen Preisen im Onlinehandel profitieren, werden wir am Ende draufzahlen, wenn die Konkurrenz platt gemacht wurde. Auch unterstützt kein Onlinehändler die Vereine unserer Stadt. Hat sich das Geschäftsmodell im Onlinehandel auf Kleidung und Nonfood konzentriert, ist die Übernahmeschlacht auch im Lebensmittelhandel derzeit voll im Gange. Mit dem Jahreswechsel hat die erste große Supermarktkette ihr komplettes Produktsortiment bei einem großen Onlinehändler online gestellt. Vom Pfefferminztee für 0,68 € bis zur Tiefkühlpizza für 1,99 € soll sich der Kunden nun alles nach Hause bestellen. Auch unsere Lebensmittelmärkte in der Stadt leben von unserer Kaufkraft. Je mehr wir diese Kaufkraft von unseren regionalen Anbietern auf die Onlinehändler verlagern, je stärker werden wir uns selbst unser regionales Angebot mittelfristig beschneiden. Orte der sozialen Interaktion und Kommunikation gehen verloren. Der Zusammenhalt in der Gesellschaft schwindet. Für mich ist ein gesellschaftliches Umdenken dringend notwendig. Von Kaltennordheim aus werden wir sicher keine globale Entwicklung aufhalten können. Aber wir haben es durchaus in der Hand, unsere Stadt zu gestalten. Gerade als Kunde haben wir Tag für Tag selber in der Hand, wie sich unsere Region entwickelt. Jeder Euro, der in der Region bleibt, ist gut für uns alle. Wir müssen alles dafür tun, dass wir uns alle dieser Marktmacht bewusster werden.

Um nochmal auf die Stadtratssitzung vom 22.12.2020 zurückzukommen, hat natürlich auch die Abstimmung über den Wechsel der Ortsteile Andenhausen, Fischbach und Klings in die Gemeinde Dermbach für mediale Aufmerksamkeit gesorgt. Die Hintergründe, die zu diesem Ansinnen geführt haben wie auch die Bürgerbefragung in den 3 Orten im Mai 2019 sind soweit bekannt. Nach der Bürgerbefragung sind wir in die Verhandlungen über einen solchen Wechsel eingetreten. Bereits vor der Bürgerbefragung wurden unsere Vorstellungen über den Vermögensausgleich an alle Partner kommuniziert. Die finanziellen Verbindlichkeiten und Kredite der 3 Orte sind mit der Gebietsreform 2014 zu Verbindlichkeiten und Krediten der Stadt geworden. Diese wurden teilweise zurückgezahlt, teilweise auch bei Umschuldungen mit Krediten von ursprünglich anderen Orten zusammengelegt. Da ein Gebietswechsel ein rein freiwilliges Verfahren ist, gibt es auch keine gesetzlichen Regelungen, wie man den Vermögensausgleich durchführt. Somit musste dieser Aspekt verhandelt werden. Von uns wurde die Auffassung vertreten, das Schuldenniveau, welches die 3 Orte 2014 mitgebracht haben, sollte im Falle des Wechsels mit nach Dermbach gehen. Dermbach vertrat die Auffassung, das Schuldenniveau nur nach dem gesamten städtischen Durchschnitt vom 31.12.2018 übernehmen zu wollen. Zum Ausgleich der Differenz war man auf der Suche nach Unterstützung vom Land und den Landkreisen. Trotz mehrerer Anläufe gab es hierzu keine Unterstützung. Auch die künftige Finanzausstattung war ein Knackpunkt. Die finanzielle Pro-Kopf Zuweisung des Landes ist davon abhängig, wie groß die Kommune insgesamt ist. Verliert man Einwohner bekommt man für diese natürlich kein Geld mehr, aber man bekommt auch für die verbleibenden Einwohner deutlich weniger. Bei der letzten Gebietsreform 2019 hat das Land hierfür zumindest zeitweise einen finanziellen Ausgleich geleistet. Auch der Wartburgkreis hat für den Verlust von Kaltennordheim vom Land einen Ausgleich bekommen, der sich in einem niedrigen einstelligen Millionenbereich bewegt haben dürfte. Ein solcher Ausgleich war uns ebenfalls zu Beginn des Verfahrens vom Land mündlich zugesagt, am Ende dann jedoch schriftlich ausgeschlagen. Was die strukturellen Fragen betrifft, kamen wir über positive Absichtserklärungen aus den Thüringer Ministerien auch nicht in Richtung rechtsverbindlicher Zusagen hinaus. Das Bürgervotum als Antrieb in diesem Verfahren war am Ende der Gegenpol in diesem Spannungsfeld, in dem sich der Stadtrat mit mir bewegt hat. Nachträglich betrachtet kann man natürlich auch kritisch sagen, dass es seit Ende 2019 keinen neuen Erkenntnisgewinn und Verhandlungsfortschritt mehr gegeben hat. Dennoch war es 2019 auch eine bewusste Entscheidung, dem Verfahren die notwendige Zeit zu geben um eventuell doch noch ein positives Verhandlungsergebnis zu erzielen. Die Monate wurden entsprechend für mehrere Verhandlungsrunden im Innenministerium wie auch hier vor Ort genutzt. Abschließend fand im Oktober 2020 eine große Beratung in Dermbach statt, an der die Stadtratsmitglieder wie auch die Gemeinderatsmitglieder teilgenommen haben. Die wesentliche Erkenntnis dieser Beratung war es, dass kein Verhandlungspartner mehr die Möglichkeit sah, etwas an seiner Position zu ändern und das eine Entscheidung auf Basis des erreichten Verhandlungsstandes vom Stadtrat erbeten wird. Meine eigene Fragestellung war es daher, ob ich mit meiner persönlichen Zustimmung zu einem solchen Wechsel der verbleibenden Stadt einen Schaden zufügen würde. Dies musste ich mit Blick auf den Verhandlungsstand mit Ja beantworten und habe daher wie auch der Großteil des Stadtrates gegen einen solchen Wechsel gestimmt. Mir ist an der Stelle bewusst, dass dies gegenüber denen, die bei der Bürgerbefragung mehrheitlich für den Wechsel gestimmt haben, ein großer Vertrauensbruch ist. Dieser ist jedoch nicht aus Arglist oder böser Absicht entstanden, sondern aus dem Pflichtbewusstsein, im Sinne der gesamten Stadt zu handeln. Diesen Vertrauensbruch kann man auch nicht unvergessen machen. Aber ich habe durchaus die Hoffnung, dass man neues Vertrauen aufbauen kann. Ich nehme im Stadtrat immer ein großes Verantwortungsbewusstsein, für die gesamte Stadt und für alle Ortsteile zu handeln wahr, was sich auch in einer guten Zusammenarbeit mit den Ortsteilbürgermeistern ausdrückt. Auch die verschiedenen ehrenamtlichen Initiativen können Ihren Beitrag leisten, dass man den Streit über die Gebietsreform der letzten Monate hinter sich lässt. Da uns alle die Liebe zur Rhön verbindet, ist dies für mich ein Punkt, der mich optimistisch nach vorne blicken lässt.

Herzliche Grüße aus dem Rathaus
Erik Thürmer
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der 8. Sitzung des Stadtrates Kaltennordheim am 22.12.2020

In der 8. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kaltennordheim am 22.12.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim genehmigt die Niederschrift zur Stadtratssitzung vom 22.09.2020.
2. Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021.
3. Der Stadtrat beschließt gemäß § 26 Absatz 2 Nr. 8 und § 62 der ThürKO den Finanzplan für die Jahre 2021-2024.
4. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2021 der Stadt Kaltennordheim in der vorliegenden Form und Fassung.
5. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim genehmigt den Haushaltsplan 2021 für den Kindergarten Kaltensundheim in Trägerschaft des DRK Meinungen.
6. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim genehmigt den Haushaltsplan 2021 für den Kindergarten Kaltenwestheim in Trägerschaft des DRK Meinungen.
7. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Hauptsatzung der Stadt Kaltennordheim.
8. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Satzung über die Erstreckung des Ortsrechtes der Stadt Kaltennordheim auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Oberkatz und Unterweid (Erstreckungssatzung)
9. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Satzung zur Aufhebung von Satzungen der Stadt Kaltennordheim.
10. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt, den Auftrag an die Fa. Baumaschinenhandel GmbH Walldorf mit dem wirtschaftlichsten Angebot i. H. v. 193.952,00 € brutto, zu vergeben.
11. Zum Entwurf der Ergänzungssatzung OT Aschenhausen wurde folgender Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst:
 1. Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen von Bürgerinnen und Bürger hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft: Während der öffentlichen Auslegung wurden von den Bürgerinnen und Bürgern keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Eine Abwägung ist somit nicht erforderlich.
 2. Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden vom Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft: Während der öffentlichen Auslegung wurden von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange folgende Bedenken oder Anregungen vorgebracht (s. nachfolgende Aufstellung vom 19.10.2020), welche gemäß Vorlage abgewogen werden.
 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
 4. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Ergänzungssatzung „OT Aschenhausen“, in der Fassung vom 24.04.2020 bestehend aus der Planzeichnung (M 1: 500) mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.
 5. Die Begründung vom 27.05.2020 zur Ergänzungssatzung OT Aschenhausen wird gebilligt.
 6. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Ergänzungssatzung OT Aschenhausen gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bei der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Satzung darf frühestens nach Ablauf eines Monats, nachdem die Stadt die Eingangsbestätigung für die vorzulegende Satzung von der Rechtsaufsichtsbehörde erhalten hat, bekannt gemacht werden, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet. Dabei ist auch anzugeben, wo die Ergänzungssatzung mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
12. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt, die im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Flächen (Flur 1, Flurstück-Nr. 26, 418/2, 420/1, 421/1 und 729/1) gem. § 6 Thüringer Straßengesetz öffentlich als Gemeindestraße zu widmen.
13. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt den Abschluss einer maßnahmenbezogenen Ergänzungsvereinbarung mit dem WVS Bad Salzungen zur Baumaßnahme Anschluss Fischbach an die Kläranlage Kaltennordheim - TO 1.1 Verbindungssammler nach Kaltennordheim.
14. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt den Abschluss einer maßnahmenbezogenen Ergänzungsvereinbarung mit dem WVS Bad Salzungen zur Baumaßnahme Anschluss Fischbach an die Kläranlage Kaltennordheim - TO 1.2 Abwasserpumpwerk und Kanaltrennsystem
15. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt, die Tief- und Straßenbauarbeiten - Los 2.1.2 - des Bauvorhabens Fernwärmesystem „Holzhackschnitzel“ Kaltennordheim an den Baubetrieb Nelitz, Untere Röde 6 in 36466 Dermbach zu vergeben.
16. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt, die Leistungen zu Los 2.2.2 Wärmeleitungen des Bauvorhabens Fernwärmesystem „Holzhackschnitzel“ Kaltennordheim an die Firma Roland Schad, Sanitär-Heizung-Klempnerei, Themar Str. 14, 98530 Marisfeld, zu vergeben.
17. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim erklärt sich bereit, die mit der 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan (Plan nach § 41 FlurbG) in dem Flurbereinigungsverfahren Andenhausen geplante gemeinschaftliche Anlage Nr. 516 - Steg über den Schmerbach im Verlauf des Kolonnenwegs, wie in der nachstehend angefügten Erklärung näher beschrieben, auf eigene Kosten zu bauen und anschließend in Eigentum, Unterhaltung und Verkehrssicherung zu übernehmen.
18. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim ermächtigt Bürgermeister Erik Thürmer den Abschluss der vorliegenden Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer behörden- und verwaltungsebenenübergreifenden E-Government-/IT-Infrastruktur für die Gebietskörperschaften im Landkreis Schmalkalden-Meiningen, unter der auflösenden Bedingung, dass die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ ebenfalls diese Zweckvereinbarung abschließt, herbeizuführen
19. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 und entsprechender Regelungen des Freistaates Thüringen, die Übernahme der aus diesen Richtlinien resultierenden Aufgaben im Zuge der Breitbandversorgung/ Breitbandausbau gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO für die Ortsteile Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Mittelsdorf, Melpers, Oberkatz und Unterweid auf den Landkreis Schmalkalden-Meiningen als eigene Aufgabe zu übertragen, da diese das Leistungsvermögen der Stadt Kaltennordheim übersteigt.
20. Der Stadtrat beschließt für das Haushaltsjahr 2021 die Weitergewährung eines Zuschusses zur Essensversorgung in Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Kaltennordheim. Dieser beträgt für eine Ganztagsversorgung 0,22 € pro Tag und für eine Halbtagsversorgung 0,19 € pro Tag. Den Zuschuss erhalten die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Kindertageseinrichtung „Haus der Entdecker Kaltennordheim“, „Knirpsenland Klings“ sowie „Kindergarten Kaltenlengsfeld“. Der Zuschuss wird für das „Gesunde Frühstück“ gewährt. Wird dieses im Kindergarten nicht angeboten, kann der Zuschuss auch für die Mittagsversorgung gewährt werden.
21. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim spricht sich für die grundsätzliche Möglichkeit des Wechsels der Ortsteile Andenhausen, Fischbach und Klings unten den Rahmenbedingungen des Verhandlungsergebnisses vom 13.10.2020 in die Gemeinde Dermbach aus. Das entsprechende Verfahren zur Anhörung der Einwohner der betroffenen Ortsteile (§ 92 Abs. 2 Satz 2 ThürKO) hierzu ist durch den Bürgermeister unverzüglich einzuleiten. Nach Abschluss der Einwohneranhörung ist die abschließende Entscheidung über den Wechsel der Ortsteile dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
22. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Unter dem Hemschenberg“ in der Gemarkung Mittelsdorf entsprechend §§ 2 Abs. 1 und 12 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch). Das Planungsgebiet umfasst die im beigefügten Lageplan rot umrandeten Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Mittelsdorf, Flur 4, Flurstücke Nrn.: 515, 516/1, 517/1, 518, 519, 520, 520/2, 521/1, 523/1, 528,

529, 530, 531, 532, 533/6, 533/5, 533/7, 534, 535/3, 730/2, 800, 801, 858/1

23. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Satzung über die Veränderungssperre „Unter dem Hemschenberg“ in der Gemarkung Mittelsdorf entsprechend § 14 BauGB (Baugesetzbuch). Das Planungsgebiet umfasst die im beigefügten Lageplan rot umrandeten Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Mittelsdorf, Flur 4, Flurstücke Nrn.: 515, 516/1, 517/1, 518, 519, 520, 520/2, 521/1, 523/1, 528, 529, 530, 531, 532, 533/6, 533/5, 533/7, 534, 535/3, 730/2, 800, 801, 858/1

24. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim genehmigt die Umschuldung von zwei Kommunaldarlehen in Höhe von insgesamt 86.570,78 € mit einer Zinsfestschreibung bis zum 30.10.2030 (Laufzeitende) und einem Zinssatz von 0,253 % (nominal) und 0,25 % (effektiv) zu den nachfolgend aufgeführten Konditionen als Ratendarlehen bei der Thüringer Aufbaubank Erfurt.

Auszahlungskurs:	100 %
Auszahlung am:	29.12.2020
Bearbeitungskosten:	keine
Laufzeit/Zinsbindung:	bis zum 30.10.2030
Tilgung:	in gleichbleibenden Halbjahresraten in Höhe von 4.350,00 €, fällig jeweils am 30.04. und 30.10. eines jeden Jahres, erstmals zum 30.04.2021 und letztmalig am 30.10.2030 mit einer Schlussrate in Höhe von 3.920,78 €
Zinszahlung:	halbjährlich nachträglich am 30.04. und 30.10. eines jeden Jahres, erstmals am 30.04.2021

25. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim stimmt dem gerichtlichen Vergleichsvorschlag im Rechtsstreit Planungsbüro Michael Dittmar gegen Stadt Kaltennordheim wegen Vertragskündigung zu.

Zu folgenden Beschlussvorlagen wurde wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis zur Beschlussvorlage SR128/2019
Beschlussfassung zum Antrag auf Vorbescheid „Neubau Einfamilienhaus“, Gemarkung Kaltenwestheim, Flur 2, Flst. Nr. 253

Beschlussvorlage:

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB bzw. § 68 Abs.1 ThürBO zum Antrag auf Vorbescheid „Neubau Einfamilienhaus“ auf dem Flurstück Nr. 253, Flur 2 in der Gemarkung Kaltenwestheim.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Stadtrates	21
davon anwesend	20
davon mit ja	0
davon mit nein	17
Enthaltungen	3
Befangen und nicht an der Abstimmung teilgenommen (§ 38 Abs. 1 ThürKO)	0

Abstimmungsergebnis zur Beschlussvorlage SR133/2019
„Beratung und Beschluss zum Wechsel der Ortsteile Andenhausen, Fischbach und Klings in die Gemeinde Dermbach“

Beschlussvorlage:

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim spricht sich für die grundsätzliche Möglichkeit des Wechsels der Ortsteile Andenhausen, Fischbach und Klings unter den Rahmenbedingungen des Verhandlungsergebnisses vom 13.10.2020 in die Gemeinde Dermbach aus. Das entsprechende Verfahren zur Anhörung der Einwohner der betroffenen Ortsteile (§ 92 Abs. 2 Satz 2 ThürKO) hierzu ist durch den Bürgermeister unverzüglich einzuleiten. Nach Abschluss der Einwohneranhörung ist die abschließende Entscheidung über den Wechsel der Ortsteile dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Stadtrates	21
davon anwesend	20
davon mit ja	3
davon mit nein	17
Enthaltungen	0
Befangen und nicht an der Abstimmung teilgenommen (§ 38 Abs. 1 ThürKO)	0

Erik Thürmer
Bürgermeister

Anlage

Lageplan zu Nrn. 22+23



Hauptsatzung der Stadt Kaltennordheim

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in der Sitzung am 22.12.2020 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Stadt führt den Namen „Kaltennordheim“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Stadtwappen zeigt „In Blau ein fünffach gezinnter silberner Turm mit offenem goldenen Torbogen, darin auf einem grünen Dreieck eine rechtsgewendete rotbewehrte schwarze Henne mit rotem Kamm und roten Lappen.“



(2) Die Stadtflagge ist blau-weiß-blau (1:3:1) gespalten und trägt das Stadtwappen.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Thüringen - Stadt Kaltenordheim und zeigt das Stadtwappen.

§ 3 Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Andenhausen
2. Aschenhausen
3. Fischbach
4. Kaltenlengsfeld
5. Kaltennordheim
6. Kaltensundheim
7. Kaltenwestheim
8. Klings
9. Melpers
10. Mittelsdorf
11. Oberkatz
12. Unterweid

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Alle 12 in § 3 genannten Ortsteile erhalten eine eigene Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.

(2) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach den folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
- b) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Stadtratsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(4) Die Aufgaben des Ortsteilrates ergeben sich aus § 45 Abs. 6 ThürKO.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in den Ortsteilen der Stadt entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In dem Ortsteil einer Stadt hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 8 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

(2) Der hauptamtliche Bürgermeister kann gleichzeitig ehrenamtlicher Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ sein (§ 48 Abs. 4 ThürKO).

(3) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

1. über die nach gesetzlichen Vorschriften eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden,
2. die Pflichtigen zu den städtischen Abgaben heranzuziehen,
3. Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
4. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 10.000 € abzuschließen,
5. die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung wahrzunehmen, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehört auch der Erwerb von Grundstücken und Vermögensgegenständen im Wert bis zu 10.000 € im Rahmen der zur Verfügbaren stehenden Haushaltsmittel. Die Entscheidung darüber, welche Verwaltungsgeschäfte im Übrigen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen,
6. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in folgenden Fällen:
 - 6.1. Für alle Vorhaben in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, außer in Fällen, in welchen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich ist.
 - 6.2. Für alle Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB)
7. die Entscheidung über die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis bis 10.000 EUR sowie den Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall bis 10.000 EUR

§ 9 Beigeordnete

Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 10 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 11

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12

Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Für die Teilnahme der Ortsteilratsmitglieder an den Sitzungen des Ortsteilrates wird als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro gezahlt. Der Teilnahmehinweis ergibt sich aus den vorzulegenden Sitzungsniederschriften des Ortsteilrates.

(3) Die Zahlung der Entschädigung gem. Absätze 1 und 2 erfolgt halbjährlich durch Kontoüberweisung.

(4) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(5) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(6) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25,00 Euro.

(8) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhält der/die Vorsitzende eines Ausschusses eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro pro Sitzung.

(9) Der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte (Bürgermeister) erhält für die Dauer seiner Tätigkeit nach Maßgabe der Thüringer

Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDauwEV) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 171,75 €. (10) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Der ehrenamtliche Beigeordnete	von	365,63 Euro
Der Ortsteilbürgermeister		
• des Ortsteils Andenhausen	von	202,50 Euro
• des Ortsteils Aschenhausen	von	202,50 Euro
• des Ortsteils Fischbach	von	357,75 Euro
• des Ortsteils Kaltenlengsfeld	von	202,50 Euro
• des Ortsteils Kaltennordheim	von	450,56 Euro
• des Ortsteils Kaltensundheim	von	357,75 Euro
• des Ortsteils Kaltenwestheim	von	357,75 Euro
• des Ortsteils Klings	von	202,50 Euro
• des Ortsteils Melpers	von	202,50 Euro
• des Ortsteils Mittelsdorf	von	202,50 Euro
• des Ortsteils Oberkatz	von	202,50 Euro
• des Ortsteils Unterweid	von	202,50 Euro

(11) Abweichend von Absatz 10 erhalten die Ortsteilbürgermeister der zum 01.01.2019 beigetretenen Gemeinden gemäß § 45 Abs. 8 Satz 5 ThürKO für den Rest ihrer gesetzlichen Amtszeit nach § 45 Abs. 8 Satz 3 ThürKO folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Der Ortsteilbürgermeister		
• des Ortsteils Aschenhausen	von	450,00 Euro
• des Ortsteils Kaltensundheim	von	795,00 Euro
• des Ortsteils Kaltenwestheim	von	795,00 Euro
• des Ortsteils Melpers	von	450,00 Euro
• des Ortsteils Oberkatz	von	450,00 Euro
• des Ortsteils Unterweid	von	450,00 Euro

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Rhöner Nachrichten“ der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

Andenhausen	Dorfschulweg 2
Aschenhausen	Bürgermeisteramt, Oberkätzer Straße 6
Fischbach	Bushaltestelle „Umpfenstraße“
Kaltenlengsfeld	Sozialhaltestelle „Brandplatz“
Kaltennordheim	Rathaus, Wilhelm-Külz-Platz 2
Kaltensundheim	VG Gebäude, Hauptstraße 18
Kaltenwestheim	Einkaufszentrum „Nahkauf-Quelle“
Klings	Bushaltestelle, Untere Dorfstraße
Melpers	Backhaus, Am Backhaus 2

Mittelsdorf	Bushaltestelle „Mittelsdorf“
Oberkatz	Bushaltestelle „Marktplatz“
Unterweid	Alte Dorfstraße 47

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse oder des Ortsteilrates erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

Andenhausen	Dorfschulweg 2
Aschenhausen	Bürgermeisteramt, Oberkätzer Straße 6
Fischbach	Bushaltestelle „Umpfenstraße“
Kaltenlengsfeld	Sozialhaltestelle „Brandplatz“
Kaltennordheim	Rathaus, Wilhelm-Külz-Platz 2
Kaltensundheim	VG Gebäude, Hauptstraße 18
Kaltenwestheim	Einkaufszentrum „Nahkauf-Quelle“
Klings	Bushaltestelle, Untere Dorfstraße
Melpers	Backhaus, Am Backhaus 2
Mittelsdorf	Bushaltestelle „Mittelsdorf“
Oberkatz	Bushaltestelle „Marktplatz“
Unterweid	Alte Dorfstraße 47

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und des Ortsteil-/Ortschaftsrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 3 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 14

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(3) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.02.2019 außer Kraft.

Kaltennordheim, den 28.12.2020

Erik Thürmer
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 - Räumliche Abgrenzung der Ortsteile



Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Satzung

über die Erstreckung des Ortsrechtes der Stadt Kaltennordheim auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Oberkatz und Unterweid

(Erstreckungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), §§ 9, 24, 103 geändert, § 62a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in seiner Sitzung am 22.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Gebiete der Gemeinden Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Oberkatz und Unterweid wurden aufgrund des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 - ThürNGG 2019 vom 18.12.2018 (GVBl. S. 795) zum 01.01.2019 in das Gebiet der Stadt Kaltennordheim eingegliedert. Zur Einführung eines gemeinsamen Ortsrechtes wird das in den o.g. eingegliederten ehemaligen Gemeinden bisher gültige Ortsrecht mit dieser Satzung angepasst und das Ortsrecht der Stadt Kaltennordheim auf die Gebiete der eingegliederten Gemeinden Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Oberkatz und Unterweid erstreckt.

§ 1

Die nachfolgend aufgeführten Satzungen der Stadt Kaltennordheim werden aufgrund der Eingliederung der ehemaligen Gemeinden Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim (mit dem Ortsteil Mittelsdorf), Melpers, Oberkatz und Unterweid in die Stadt Kaltennordheim mit Inkrafttreten dieser Satzung auf das Gebiet der genannten eingegliederten Gemeinden erstreckt.

1. Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Kaltennordheim vom 19.04.2016
2. Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kaltennordheim vom 30.11.1998
3. Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kaltennordheim vom 28.07.2015
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kaltennordheim vom 28.07.2014
5. Verwaltungskostensatzung der Stadt Kaltennordheim vom 30.12.2014

§ 2

(1) Gleichzeitig treten die nachfolgend aufgeführten Satzungen der eingegliederten Gemeinde Aschenhausen außer Kraft:

1. Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Aschenhausen vom 04.03.1992
2. Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Aschenhausen vom 19.03.1993

3. Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Aschenhausen vom 04.02.2013
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Aschenhausen vom 04.02.2013
5. Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Aschenhausen vom 22.10.2013

(2) Gleichzeitig treten die nachfolgend aufgeführten Satzungen der eingegliederten Gemeinde Kaltensundheim außer Kraft:

1. Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Kaltensundheim vom 07.11.2002
2. Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kaltensundheim vom 17.02.1993
3. Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kaltensundheim vom 11.04.2002
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kaltensundheim vom 11.04.2002
5. Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kaltensundheim vom 10.12.2013

(3) Gleichzeitig treten die nachfolgend aufgeführten Satzungen der eingegliederten Gemeinde Kaltenwestheim außer Kraft:

1. Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Kaltenwestheim vom 19.05.2003
2. Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kaltenwestheim vom 23.03.1993
3. Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kaltenwestheim vom 30.07.1998
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kaltenwestheim vom 30.07.1998
5. Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kaltenwestheim vom 27.10.2013

(4) Gleichzeitig treten die nachfolgend aufgeführten Satzungen der eingegliederten Gemeinde Melpers außer Kraft:

1. Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Melpers vom 27.12.1993
2. Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Melpers vom 14.02.2000
3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Melpers vom 14.02.2000
4. Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Melpers vom 01.04.2014

(5) Gleichzeitig treten die nachfolgend aufgeführten Satzungen der eingegliederten Gemeinde Oberkatz außer Kraft:

1. Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Oberkatz vom 20.12.1991
2. Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberkatz vom 16.06.2011
3. Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Oberkatz vom 15.05.1998
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Oberkatz vom 15.05.1998
5. Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Oberkatz vom 22.10.2013

(6) Gleichzeitig treten die nachfolgend aufgeführten Satzungen der eingegliederten Gemeinde Unterweid außer Kraft:

1. Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterweid vom 19.07.2001

2. Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Unterweid vom 12.11.2015
3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Unterweid vom 12.11.2015
4. Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Unterweid vom 20.02.2014

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Kaltennordheim, den 28.12.2020

Erik Thürmer
Bürgermeister

(Siegel)

Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Satzung

zur Aufhebung von Satzungen (Aufhebungssatzung) der Stadt Kaltennordheim

Auf der Grundlage der § 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 31 und § 46 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019) vom 18.12.2018 hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in seiner Sitzung am 22.12.2020 die folgende Satzung zur Aufhebung von Satzungen (Aufhebungssatzung) beschlossen

§ 1

Aufhebung

(1) Folgende Satzungen der ehemaligen Gemeinde Aschenhausen werden mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft gesetzt:

- Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe vom 04.03.1992

(2) Folgende Satzungen der ehemaligen Gemeinde Kaltensundheim werden mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft gesetzt:

- Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe vom 28.01.1992
- Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung vom 19.03.1992

(3) Folgende Satzungen der ehemaligen Gemeinde Kaltenwestheim werden mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft gesetzt:

- Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe vom 31.08.1992
- Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung vom 19.03.1992
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatzbeiträgen vom 02.06.2005
- Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet Baugebiet „Sondergebiet Am Fleischpfad“ Kaltenwestheim

(4) Folgende Satzungen der ehemaligen Gemeinde Melpers werden mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft gesetzt:

- Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe vom 04.03.1992
- Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung vom 02.01.1996

(5) Folgende Satzungen der ehemaligen Gemeinde Oberkatz werden mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft gesetzt:

- Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe vom 20.12.1991

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaltennordheim, den 28.12.2020

Erik Thürmer
Bürgermeister

(Siegel)

Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Festsetzung der Grundsteuern, Hundesteuern, Grabgebühren für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft **alle Grundsteuerpflichtigen**, die im Kalenderjahr 2021 die **gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr** zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt. Gleiches gilt für die gemeindlichen Abgaben gemäß Kommunalabgabengesetz (Hundesteuer, Friedhofsgebühren).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- a. **für die land- und forst- wirtschaftlichen Betriebe:** Grundsteuer A - 271 v. H.
- b. **für die Grundstücke:** Grundsteuer B - 389 v. H. der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer, Hundesteuer bzw. Grabgebühr erteilt haben, werden gebeten, diese Forderungen für 2021 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse

IBAN: DE15 8405 5050 0000 0030 50

BIC: HELADEF1WAK

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ (Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim) einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs befreit nicht von der fristgemäßen Entrichtung der angeforderten Abgaben.

gez. Erik Thürmer
Bürgermeister

Fundbüro

Aktuelle Funde:

Nr.	Datum	Fundsache	Fundort
03/2020	26.10.2020	Fahrrad Mountin-Bike	Radweg (Blocks Eisenacher Str.)
04/2020	15.12.2020	Autoschlüssel Peugeot mit Anhänger	August-Bebel-Str., Kaltennordheim (bei Kirche)

Fundgegenstände, die innerhalb eines halben Jahres ab Fundzeitpunkt nicht vom Eigentümer bzw. vom Finder abgeholt wurden, gehen an den Finder über, werden versteigert oder vernichtet.

Eine Gewährleistung für den Wert sowie mögliche Mängel der versteigerten Gegenstände wird nicht übernommen.

Gegenstände bis zu einem Wert von 10,00 Euro werden nicht als Fundsache behandelt. Eine Abgabe beim Fundbüro ist nicht erforderlich.

Sekretariat Stadt Kaltennordheim
Tel. 036966 778-11

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen


Persönlich.
Fair.
Sicher.

Blutspende

Unterweid

Fr, 5. 2. 21

17:00 - 20:00 Uhr

Kegelbahn

Oberweider Str. 5

Gültigen Personalausweis/Reisepass mitbringen (sofern vorhanden Blutspenderpass)

Stammzellspender werden - Ihre Fragen beantwortet unser Team vor Ort

Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
Albert-Schweitzer-Straße 15 · 98527 Suhl
Telefon 03681 375-0 · Fax 03681 375-144
www.blutspendesuhl.de



Persönlich.
Fair.
Sicher.

Blutspende

Kaltennordheim

Do, 18. 2. 21

16:30 - 20:00 Uhr

Bürgerhaus

Wilhelm-Külz-Platz 2

Gültigen Personalausweis/Reisepass mitbringen (sofern vorhanden Blutspenderpass)

Stammzellspender werden - Ihre Fragen beantwortet unser Team vor Ort

Institute für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
 Albert-Schweitzer-Straße 15 · 98327 Suhl
 Telefon 03681 375-0 · Fax 03681 375-144



www.blutspendesuhl.de



v.l.n.r. 1. Stadtrat Wolfgang Schack und Bürgermeister Mario Dänner, Roland Limpert, Bürgermeister Erik Thürmer, Notar Christian Schmitt

Fertigstellung - Kläranlage Klings

Klingser Abwasser wird jetzt in der neuen zentralen Kläranlage gereinigt



Die Stadt Kaltennordheim beteiligte sich mit einem Baukostenzuschuss in Höhe von 221.900 € an der Maßnahme.

Die Bauarbeiten sind fertiggestellt, die Abwasserfracht aus der Kanalisation ist auf dem Weg und die Reinigung kann beginnen: In Klings sorgt jetzt die zentrale Kläranlage für die Abwasserbehandlung. In dieser Woche fand die technische Abnahme statt und damit durfte auch der symbolische Bandschnitt nicht fehlen. Alle am Bau Beteiligten griffen beherzt zur Schere und haben die Anlage damit offiziell in Betrieb genommen.

Das Klärwerk ist mit seiner zweistraßigen Scheibentauchkörperanlage für 460 Einwohnerwerte ausgelegt. Pro Tag können somit bis zu 110,59 Kubikmeter Schmutzwasser gereinigt werden. Das sind insgesamt 40.365 Kubikmeter Abwasser im Jahr. Da die Anlage auf der Eselswiese am Ortsausgang in Richtung Diedorf gebaut wurde, war es zunächst notwendig, den Mischwassersammler ab der Unterquerung des Klingsbach bis zur Eselswiese zu verlängern. Des Weiteren wurde eine Entlastungsanlage gebaut. Diese ist als Stauraumkanal zwischen dem bestehendem Mischwassersammler und der Kläranlage errichtet worden. Der Stauraumkanal wird künftig **bei Starkregenereignissen den „ersten Schmutzstoß“ speichern, um die Ortskanalisation zu entlasten und den Klingsbach vor Verunreinigungen zu schützen.** In der Kläranlage durchläuft das anfallende Schmutzwasser aus der Ortschaft anschließend mehrere Reinigungsstufen.

Zunächst findet die Vorklärung statt. Dabei setzen sich die enthaltenen Grobstoffe sowie die ungelösten organischen Stoffe aus dem Abwasser in einem Vorklärbecken ab. Danach findet die biologische Reinigung mit Hilfe von Mikroorganismen statt. Auf den drehenden Scheibentauchkörpern entwickeln sich Bakterien, die einen biologischen Rasen aus Klärschlamm bilden. Durch die Drehbewegung nehmen die Bakterien während des Auftauchens Sauerstoff auf und beim Abtauchen absorbieren sie die zersetzte Verschmutzung. Dadurch werden die gelösten Kohlenstoff- und Stickstoffverbindungen abgebaut. Die Drehung der Scheiben sorgt außerdem dafür, den Bewuchs aus Klärschlamm kurz zu halten. Ist dieser Klärschlamm dick genug, fällt er von den Scheiben ab und wird über Rohrleitungen weitertransportiert. Zusätzlich wird das Fällmittel Eisen(3)-Chlorid-Sulfat-Lösung im Reinigungsprozess eingesetzt, welches die ins Gewässer eingebrachte Phosphatbelastung weiter verringert. Zum Schluss findet die Nachklärung statt. Dabei wird der Klärschlamm durch Lamellenabscheider vom gereinigten Wasser getrennt und über eine Pumpe in den Schlammbehälter gefördert. Der WVS fährt den Klärschlamm regelmäßig ab und sorgt auf der Kläranlage Bad Salzungen für dessen energetische Weiterverwertung.

Verbindung Hundsbach-Unterweid

Unterzeichnung eines Vertrages von historischer Bedeutung

Am 21.12.2020 und damit fast auf den Tag genau 31 Jahre nach der Öffnung des Grenzübergangs zwischen Dippach und Unterweid konnte wieder ein Moment von historischer Bedeutung gefeiert werden.

Gemeinsam konnten die Stadt Tann (Rhön), ihre Partnerstadt Kaltennordheim und der Hundsbacher Landwirt Roland Limpert beim Gersfelder Notariat Schmitt einen wichtigen Grundstücksvertrag beurkunden. Vorausgegangen waren diesem Vertrag lange Verhandlungen mit einem für alle Seiten positiven Ergebnis. So konnte die Stadt Kaltennordheim als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Unterweid das Teilstück einer Fläche erwerben, wodurch die Schaffung einer Wegeverbindung zwischen den Dörfern Hundsbach auf hessischer Seite und Unterweid auf thüringischer Seite möglich wird.

Perspektivisch planen die Stadt Kaltennordheim sowie die Stadt Tann (Rhön) die Schaffung eines Verbindungsradweges zwischen dem hessischen Ulstertalradweg und dem thüringischen Feldatalradweg in den nächsten Jahren. Beide Kommunen werden hierzu Fördermittel einwerben und als nächstes alle notwendigen Schritte zur Umsetzung dieses Vorhabens auf den Weg bringen.

Diese Wegeverbindung ist nicht nur für die beiden Dörfer Hundsbach und Unterweid ganz wichtig, sondern wird auch für den Rad- und Wandertourismus eine herausragende Rolle einnehmen.

Es ergeht ein herzliches Dankeschön an alle Beteiligten der Verhandlungsrunden. Insbesondere auch an die Unterweider Ortsbürgermeisterin Christel Bittorf-Rasch sowie Stadtratsmitglied Alexander Tischer. Ohne die konstruktive Zusammenarbeit während der letzten Wochen wäre dieses Ergebnis nicht möglich gewesen.

Am Ende der Reinigung wird das gesäuberte Wasser in den Klingsbach eingeleitet. Bevor Klings eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage hatte, ist das anfallende häusliche Schmutzwasser außerhalb der Ortschaft über einleitende Kanäle in das Gewässer abgeleitet worden. Dieses war aber unzureichend behandelt und hat den Klingsbach stark belastet. Mit der neuen Kläranlage wird sich nun auch die Gewässerqualität wesentlich verbessern.

Heiko Pagel nutzte die offizielle Inbetriebnahme, um sich bei allen Beteiligten für die gute Zusammenarbeit zu bedanken. „Wir hoffen auch, dass es nächstes Jahr wieder möglich ist, einen Tag der offenen Tür zu veranstalten. Dann können die Klingser einen Blick hinter die Kulissen der Abwasserbeseitigung ihres Ortes werfen“, kündigte er an. Der Anschluss von Klings wurde als Fördermaßnahme im Rahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes des WVS umgesetzt. Insgesamt wurden Baukosten in Höhe von 2,12 Millionen Euro investiert. Davon 1,1 Millionen Euro in die Kläranlage. Mit 690.000 Euro hat der Freistaat Thüringen den Anlagenbau unterstützt. 480.000 Euro sind in den Bau des Stauraumkanals mit Anbindung des Ortsnetzes investiert worden. Hierfür gab es 76.000 Euro Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK). Weitere 540.000 Euro sind in die Elektro- und Steuerungstechnik, den Baugrund, die Planungsleistungen und sonstige Kosten investiert worden. Mit der Planung und Bauüberwachung des Projektes war das Ingenieurbüro Prowa GmbH beauftragt. Die ELAplan GmbH ist für die Planung der Elektro- und Steuerungstechnik zuständig gewesen und den Bau ausgeführt haben die Mohr-Bau-GmbH und die BN Automation AG.



Vorklärbecken und Schlammager der Kläranlage Klings



Ein Stauraumkanal wurde der Kläranlage vorgeschaltet und speichert den ersten Schmutzstoß.



Symbolischer Bandschnitt für die Kläranlage Klings



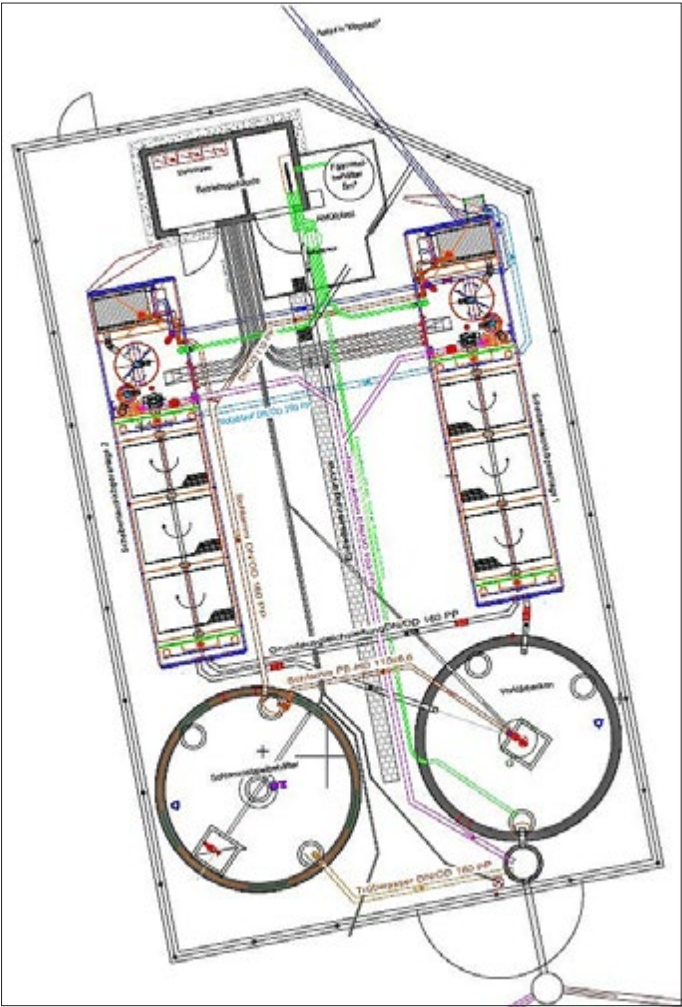
Unzureichend behandeltes Abwasser hat den Klingsbach stark belastet. Durch die biologische Reinigung in der Kläranlage Klings wird sich die Gewässerqualität wesentlich verbessern.



In der zweistraßigen Scheibentauchkörperanlage wird das Abwasser gereinigt.



An den drehenden Scheibentauchkörpern wird sich der biologische Rasen aus Klärschlamm bilden.



Aufbau der Kläranlage Klings

WVS erhöht die Abwasser-
gebühren ab 2021

Trinkwassergebühren
bleiben in 2021 und 2022 konstant



Ab dem 01.01.2021 gelten die neuen Abwassergebühren des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen (WVS). Aufgrund der steigenden Kosten, insbesondere in der Baubranche und bei der Klärschlammverwertung, ist für den Geschäftsbereich Abwasser für 2020 ein negatives Jahresergebnis in Höhe von -686.000 Euro geplant. Neue Vorausberechnungen für den Zeitraum 2021 bis 2024 wurden notwendig, um die Kosten zu kalkulieren, die dem Verband in den nächsten Jahren bei der Entsorgung und Reinigung der Abwässer entstehen. **Im Ergebnis erhöhen sich für die Verbraucher die Abwassergebühren, die Trinkwassergebühren aber bleiben bis 2022 konstant.**

angeschlossene Grundstücke	Abwasser-entsorgung	Gebühr bis 2020 in €	Gebühr ab 2021 in €
Zentrale Kläranlage angeschlossen ohne Grundstückskläranlage	Grundgebühr je Wasserzähler (Q ₃ 4) pro Monat	11,00	12,00
	Abwasser- einleitungsgebühr je m ³	2,43	2,63
Öffentlicher Kanal mit Vorklärung angeschlossen mit Grundstückskläranlage	Grundgebühr je Wasserzähler (Q ₃ 4) pro Monat	8,82	10,00
	Abwasser- einleitungsgebühr je m ³	1,33	1,37

Öffentlicher Kanal mit biologischer Vorklärung ange- schlossen mit biologischer Grundstückskläranlage	Grundgebühr je Wasserzähler (Q ₃ 4) pro Monat	8,82	10,00
	Abwasser- einleitungsgebühr je m ³	1,09	1,23

Grundgebühr: Berechnung nach Wasserzählergröße
Abwassereinleitungsgebühr: Berechnung nach Trinkwasserverbrauch

nicht anschließbare Grundstücke	Fäkalschlamm-entsorgung	Gebühr bis 2020 in €	Gebühr ab 2021 in €
	Grundgebühr bis 6 m ³ pro Monat	7,01	3,50
Abflusslose Grube	Beseitigungs- gebühr pro m ³	22,88	15,12
Grundstückskläranlage	Beseitigungs- gebühr pro m ³	36,41	42,36

Grundgebühr: Berechnung nach Größe der Kleinkläranlage
Die Gebührenerhöhung ist anteilig auf die jeweilige Grund- und Mengengebühr verteilt. Für Haushalte, deren Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine zentrale Kläranlage gereinigt wird, bedeutet die Gebührenerhöhung eine monatliche Mehrbelastung von 1,50 € (für 1 Person) bzw. 2,92 € (für 4 Personen). Für Haushalte, deren Abwasser durch eine Kleinkläranlage vorbehandelt und in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, entspricht die Preiserhöhung einer Mehrbelastung von 1,25 € (für 1 Person) bzw. 1,59 € (für 4 Personen) pro Monat.

Darum erhöhen sich die Abwassergebühren

Neue gesetzliche Vorgaben und Kostensteigerungen bei der Verwertung des Klärschlamms:

Die Entsorgung des Klärschlamms wird zunehmend schwieriger. Die landwirtschaftliche Verwertung war bisher der gängige Weg, um den Schlamm zu entsorgen, der in den Kläranlagen am Ende der Reinigung neben Wasser übrig bleibt. Aber aufgrund der seit 2018 geltenden, neuen gesetzlichen Regelungen in der Düngemittelverordnung und der Klärschlammverordnung ist die landwirtschaftliche Verwertung für den Verband nicht mehr möglich. Klärschlamm enthält neben wertvollen Nähr- und Humusstoffen, die traditionell in der Landwirtschaft als organische Dünger eingesetzt werden, auch umwelt- und gesundheitsgefährdende Schadstoffe wie Chemikalien, Schwermetalle und Pharmaka. Mit den Düngemitteln auf den Boden ausgebracht, können sich diese Schadstoffe im Boden anreichern und über die Pflanzen in die Nahrungskette gelangen. Eine Gefahr für unsere Trinkwasserressourcen besteht, wenn die Schadstoffe durch Abschwemmung oder Versickerung von Ackerflächen in das Oberflächen- und Grundwasser gelangen. In Hinblick auf den Schutz unseres Trinkwassers sowie der Gewässer und Natur soll deshalb die direkte landwirtschaftliche Klärschlammausbringung in Zukunft weitestgehend eingestellt werden. Seit 2018 muss der Klärschlamm daher in die Verbrennung. Bis 2016 zahlte der Verband rund 256.000 Euro für die Verwertung des getrockneten Schlamms. Die Kosten sind bis 2020 bereits auf über 500.000 Euro angestiegen.

Preissteigerungen bei der Fäkalschlammentsorgung:
Das Abwasser aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen wird von einer vom WVS beauftragten Fachfirma abgefahren und zur Reinigung in die Kläranlage gebracht. Nach der Neuausschreibung dieser Leistung in 2017 haben sich die Kosten für die Fäkalschlammentsorgung seit 2018 um durchschnittlich 162.000 Euro pro Jahr erhöht.

Investitionen in Millionenhöhe für den Anschluss des ländlichen Raumes:
Die neuen Gebührensätze spiegeln zudem den Anstieg der Investitionskosten in den Anschluss des ländlichen Raumes wider. Die Baupreissteigerungen haben hierauf einen direkten Einfluss. Seit 2017 setzt der WVS jährlich 12 bis 19 Millionen Euro für Baumaßnahmen ein.

Anstieg der Strom- und Kraftstoffpreise sowie der Personalkosten:

Weiterhin entstehen Mehrkosten durch die stetig wachsenden Preise für Strom und Kraftstoff. Zusätzlich steigen die Personalkosten. Insbesondere in Verbindung mit dem wachsenden Bestand an wasser- und abwasserwirtschaftlichen Anlagen sowie im Zuge der Tarifabschlüsse des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V). Ferner investiert der WVS in den Nachwuchs und bildet jedes Jahr Auszubildende als Fachkräfte für die Wasserversorgungstechnik und Abwassertechnik aus.

Senioren

Wir gratulieren zum Geburtstag

Liebe Jubilare,
aufgrund der aktuellen Situation in der Corona-Krise können wir nur unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen Besuche vornehmen. Wir werden diesbezüglich mit Ihnen Kontakt aufnehmen, um dies mit Ihnen vorher abzusprechen.

Kaltennordheim OT Fischbach

24.01.2021 zum 70. Geburtstag Frau Gabriele Reifschneider
10.02.2021 zum 70. Geburtstag Frau Barbara Vogt
12.02.2021 zum 90. Geburtstag Frau Erna Vogt

Kaltennordheim OT Kaltenlengsfeld

18.01.2021 zum 70. Geburtstag Frau Gudrun Kirchner

Kaltennordheim OT Kaltennordheim

22.01.2021 zum 70. Geburtstag Herr Günther König
03.02.2021 zum 70. Geburtstag Herr Jürgen Frühauf
03.02.2021 zum 80. Geburtstag Frau Lisa Meinhold
06.02.2021 zum 70. Geburtstag Herr Manfred Schleicher
08.02.2021 zum 75. Geburtstag Frau Heide Boxberger
11.02.2021 zum 80. Geburtstag Frau Irmilind Köhler
14.02.2021 zum 90. Geburtstag Frau Ellen Fuchs

Kaltennordheim OT Kaltensundheim

24.01.2021 zum 85. Geburtstag Herr Hermann Marschall

Kaltennordheim OT Kaltenwestheim

04.02.2021 zum 70. Geburtstag Frau Barbara Hartmann

Kaltennordheim OT Oberkatzen

09.02.2021 zum 80. Geburtstag Frau Gertrud Mittelsdorf

Kaltennordheim OT Unterweid

01.02.2021 zum 85. Geburtstag Herr Peter Steinmetz
14.02.2021 zum 70. Geburtstag Frau Monika Kanne

90. Geburtstag von Helmut Treibig aus Kaltennordheim



Die herzlichsten Glückwünsche zum 90. Geburtstag überbrachte der Ortsteilbürgermeister Stephan Heym am 03.12.2020 dem Jubilar Helmut Treibig aus Kaltennordheim. Er wünschte Herrn Treibig auch im Namen der Stadt Kaltennordheim für das neue Lebensjahr alles Gute, vor allem viel Gesundheit und viele schöne Stunden im Kreise der Familie.

90. Geburtstag von Gerhard Möllerhenn aus Kaltensundheim



Anlässlich des 90. Geburtstages von Herrn Gerhard Möllerhenn aus Kaltensundheim ließen es sich der Bürgermeister Erik Thürmer und der stellvertretende Ortsteilbürgermeister Egbert Heim nicht nehmen, die herzlichsten Glückwünsche der Stadt Kaltennordheim zu übermitteln. Sie wünschten dem Jubilar für das neue Lebensjahr viele schöne

Stunden im Kreise von Familie und Freunden und vor allem beste Gesundheit.

Goldene Hochzeit vom Ehepaar Nast aus Mittelsdorf



Die herzlichsten Glückwünsche zur Goldenen Hochzeit am 30.12.2020 überbrachten der Bürgermeister Erik Thürmer und der Ortsteilbürgermeister Herbert Witzel dem Jubelpaar Annerose und Berndt Nast aus Mittelsdorf. Sie wünschten den beiden noch viele schöne gemeinsame Stunden und vor allem viel Gesundheit.



Herzliche Glückwünsche zur Goldenen Hochzeit

am 23.01.2021
dem Ehepaar Renate und Manfred Henke
aus Kaltensundheim

zur Goldenen Hochzeit

am 30.01.2021
dem Ehepaar Hannelore und Holger Freudenberg
aus Kaltennordheim

Überraschung am Nikolaustag

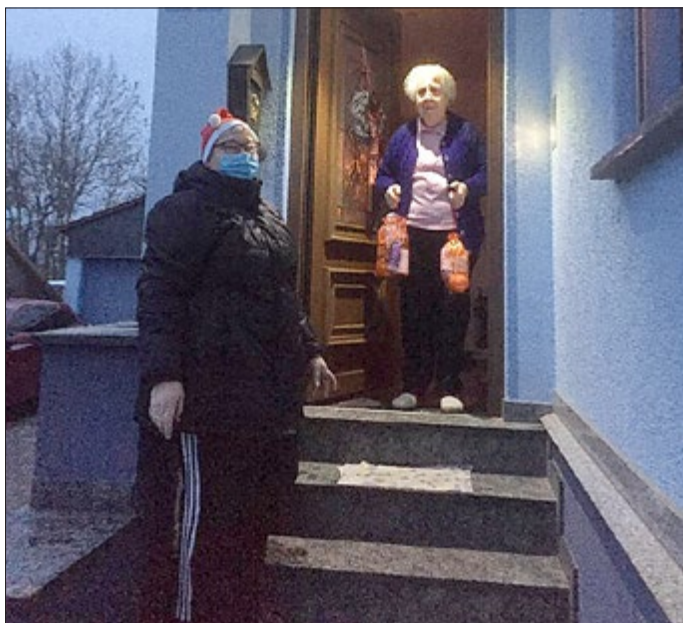
für die Rentnerinnen und Rentner in Andenhausen

Da auf Grund von Corona und der geltenden AHA Regelung, derzeit keine Weihnachtsfeiern für die Rentner stattfinden können, hat sich der OT- Rat von Andenhausen eine Möglichkeit überlegt, wie man auf andere Art und Weise etwas für die Rentner tun kann.

Mit einem Besuch des Nikolaus am 6.12. überraschten die Mitglieder des OT-Rates die Andenhäuser Rentner.

Im Vorfeld der Aktion wurden Päckchen mit verschiedenen Leckereien gepackt.

Die Überraschung war gelungen und die Freude groß, denn damit hatte niemand gerechnet.



Impressum

Rhöner Nachrichten

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Hauptstraße 18, 36452 Kaltennordheim

Tel.: 03 69 46 / 2 16-0, Fax: 03 69 46 / 2 16 19

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil:

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Sonstiges

Nachruf

Die Nachricht vom Tod
des langjährigen Bürgermeisters von Kaltenlengsfeld

Herrn Hartmut Saal

hat uns tief getroffen.

In Dankbarkeit seiner langjährigen Tätigkeit als Bürgermeister von Kaltenlengsfeld von 1990 bis 1999 sowie als Bauamtsleiter der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Feldatal von 1994 bis 2006 verabschieden wir uns und bewahren ihm ein ehrendes Andenken.

Unser besonderes Mitgefühl und unsere Anteilnahme gilt seiner Familie.

**Stadt Kaltennordheim
Stadtrat Kaltennordheim
Ortsteilrat Kaltenlengsfeld**

**Erik Thürmer
Bürgermeister**

**Nico Denner
OT-Bürgermeister**

Kaltennordheim, November 2020

Unsere Ferienfreizeittermine für das Jahr 2021 stehen fest!

FERIENFREIZEITEN:

FFZ Kids:
(Jugendherberge Leipzig)

Datum: 03.08.2021 bis 08.08.2021
Alter: 7 bis 10 Jahre bei Fahrtantritt
Kosten: 225,00 Euro (TN max. 21)

FFZ Teenies:
(Jugendherberge Leipzig)

Datum: 03.08.2021 bis 08.08.2021
Alter: 11 bis 14 Jahre bei Fahrtantritt
Kosten: 225,00 Euro (TN max. 21)

Schwimmlager:
(Zeltlager im Schwimmbad Vacha)

Datum: 17.08.2021 bis 20.08.2021
Alter: 10 bis 15 Jahre bei Campbeginn
Kosten: 45,00 Euro (TN max. 21)

internationaler Jugendaustausch:
Deutschland-Tschechien-Frankreich
(in Sargé-lès-le-Mans/Frankreich)

Datum: 02.08.2021 bis 08.08.2021
Alter: 14 bis 17 Jahre bei Fahrtantritt
Kosten: 420,00 Euro (TN max. 15)

Sozial-Projekt: „Miteinander...“:
Deutschland-Kroatien
(in Vukovar/Kroatien)

Datum: 16.07.2021 bis 30.07.2021
Alter: ab 14 Jahre bei Projektbeginn
Kosten: 395,00 Euro (TN max. 15) inkl. 3 Tage Adria

Ferienabschluss im Urwald-L.-Camp: Datum: 31.08.2021 bis 02.09.2021
(Lauterbach im Hainich /Baumhäuser und Tippis) Alter: 7 bis 16 Jahre
Kosten: 95,00 Euro

TAGESFAHRTEN:

Dialogmuseum
Frankfurt am Main:

Datum: 07.04.2021
Alter: 9 bis 15 Jahre bei Fahrtantritt
Kosten: 20,00 Euro (TN max. 45)

Eishalle Waltershausen:

Datum: 03.11.2021
Alter: 9 bis 15 Jahre bei Fahrtantritt
Kosten: 20,00 Euro (TN max. 45)

Ausführliche Informationen sind ab 04.01.2021 auf unserer Homepage zu finden:

www.caritasjugend.de